

# Satzung

des

TURN- UND SPORTVEREIN DEBSTEDT e.V.

unter Berücksichtigung der Änderungen, die auf den Jahreshauptversammlungen beschlossen wurden.

## **A. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### § 1

Der Turn- und Sportverein Debstedt von 1948 e.V., mit Sitz in Debstedt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die übergeordnete Sportbehörde der Stadt Langen oder den Kreis Cuxhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### § 6

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden.

## § 7

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## § 8

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

## § 9

Beim Eintritt in den Verein ist für ordentliche Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

## § 10

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Jugendliche werden durch den gesetzlichen Vertreter abgemeldet.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so hat die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden.

Der ordentliche Gerichtsweg ist ausgeschlossen.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

## § 11

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

## § 12

Der Verein wird für seine aktiven Mitglieder Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht abschließen. Er kann diesen Versicherungsabschluss auf den Sportbund übertragen.

## § 13

Die Mitglieder müssen bestrebt sein, dem Verein in jeder Hinsicht Ehre zu machen, Verstöße gegen die Sportordnung und diese Satzung sind unbedingt zu vermeiden.

## § 13a

Ehrungen:

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, für die Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben.
3. Die nach Absatz 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.

## § 14

Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr und Jugendliche, welche durch ihr Verhalten die Ordnung im Verein und das Ansehen desselben gefährden, werden unter Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten verwarnet, gegebenenfalls unter Hinweis auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

## § 15

Alle Mitglieder haben in den Versammlungen gleiches Stimmrecht; sie können Anträge stellen und Berufung einlegen, falls sie glauben, dass ihnen Unrecht geschehen ist. Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

## § 16

Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder können den Kassenwart ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

## § 17

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung des § 31 BGB kann der Verein für irgendwelche durch sportliche Betätigungen oder Veranstaltungen eingetretene Unfälle und Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder der Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

**D. Organe des Vereins**

## § 18

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen.

## § 19

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushangkästen. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

## § 20

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 21

Die Jahreshauptversammlung und jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens sieben Tage vorher schriftlich vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

## § 22

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich, möglichst im Monat Januar statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
- b. Bericht des Vorstandes.
- c. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
- d. Entlastung des Vorstandes.
- e. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer. Bestätigung der Fachwarte.
- f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.

## § 23

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.

## § 24

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

## § 25

Bei jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

### **E. Die Leitung des Vereins**

## § 26

Der Vereinsvorstand besteht aus

1. dem engeren Vorstand, nämlich:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schriftwart
  - d. dem Sportwart

- e. dem Kassenwart
- f. dem Jugendleiter
- g. dem Pressewart
- h. dem Sozialwart

2. dem erweiterten Vorstand:

Den Leitern der einzelnen Sportabteilungen und den drei gewählten Kassenprüfern.

Die Vorstandsmitglieder werden auf Widerruf gewählt. Alle zwei Jahre ist der Vorstand zu bestätigen. Wiederwahlen sind zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zum Vorstandsmitglied darf in Abwesenheit nur gewählt werden, wer seine Bereitschaft schriftlich erklärt hat. Die Bestätigung der Vorstandmitglieder erfolgt nach folgender Ordnung:

a) in geraden Jahren:

- 1. Vorsitzender
- Schriftwart
- Sportwart
- Pressewart

b) in ungeraden Jahren:

- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Jugendleiter
- Sozialwart

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, den Sitzungen sämtlicher Ausschüsse und Fachabteilungen beizuwohnen und jederzeit Einblick in deren Tätigkeit zu nehmen.

§ 27

Die in § 26 unter a) bis h) genannten Mitglieder erledigen als geschäftsführender Vorstand die laufenden Geschäfte. Vorstand im Sinne des Vereinsrechts sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart; zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei seiner Mitglieder gemeinsam berechtigt.

Gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern haften die Vorstandsmitglieder nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 28

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- 1. die Bewilligung der Ausgaben,
- 2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
- 3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern, und alle Entscheidungen,

soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 29

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart erteilt werden.

## § 30

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Sie sind berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als Teilnehmer beizuwohnen.

## § 31

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanforderungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden.

## § 32

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

## § 33

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. (z.B. Jugendausschuss, Fußballausschuss, Frauenausschuss usw.). Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

## § 33a

Schiedsstelle:

1. Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die keine Funktion im Vorstand ausüben. Ein Mitglied sollte juristisch gebildet sein.
2. Die Schiedsstelle wählt einen Sprecher aus ihrer Mitte.
3. Die Schiedsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.
4. Die Schiedsstelle ist zuständig:
  - a. Bei Streitigkeiten von Mitgliedern der Vereinsorgane über deren Zuständigkeit.
  - b. Bei Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Verein, dessen Organen oder dessen Organmitgliedern und bei Mitgliedern untereinander soweit es sich um Belange des Sports innerhalb des Vereins handelt.
  - c. Zur Erarbeitung der Grundlagen für die Verhängung von Strafen über Mitglieder bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung oder die Anordnung der Vereinsorgane.
  - d. Für die Anrufung durch ein Mitglied im Falle des Ausschlusses sowie die Anrufung durch ein Vereinsmitglied oder sonstige ehrenamtliche Mitglieder im Falle der Beurlaubung von der Mitarbeit.
  - e. Jedes Mitglied kann die Schiedsstelle anrufen.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

## § 34

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## § 35

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchen, nicht den einzelnen Mitgliedern.

## § 36

Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder berufen ist. Diese Berufung ist durch den Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl erforderlich.

## § 37

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu 25,56 €
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist in eingeschriebenem Brief zuzustellen.

**G. Auflösung des Vereins**

## § 38

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Debstedt, den 31.01.2016

gez. Der Vorstand

Der Turn- und Sportverein Debstedt e.V. in Debstedt, Kreis Cuxhaven, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter Nummer VR 110023 eingetragen.